

# Institutionelles Schutzkonzept



*die lobby für kinder*

Deutscher Kinderschutzbund Westkreis Offenbach e.V.  
Geschäftsstelle: Wiesenstraße 5, 63225 Langen

Stand: Januar 2021

## Institutionelles Schutzkonzept

### Inhalt

- 3 Vorwort
- 4 Schaubild
- 5 Zielsetzung und Zielgruppe
- 5 Risikoeinschätzung und Ermittlung von Schutzfaktoren
- 7 Schutz verankert in der Struktur der Institution
- 9 Vorgehen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung
- 9 Vorgehen bei Hinweisen auf Grenzverletzungen allgemein
- 11 Handlungs- und Interventionsplan
- 12 Quellen- und Literaturangaben

## **Vorwort**

Der Kinderschutzbund (DKSB) tritt für eine kinderfreundliche Gesellschaft, insbesondere für das Aufwachsen aller Kinder in Gewaltfreiheit, ein. Er engagiert sich dafür, dass Kinder ihre Fähigkeiten entfalten können und ihre Rechte auf Würde, Entwicklung, Schutz und Beteiligung realisiert werden.

Der Kinderschutzbund hat damit schon aus seinem Selbstverständnis heraus ein ganz besonders hohes Interesse am Schutz von Kindern – innerhalb und außerhalb der Institution.

Alle Mitarbeiter\*innen fühlen sich diesem im höchsten Maße verpflichtet.

Dies beinhaltet auch die Selbstverständlichkeit, sich mit einem institutionellen Schutzkonzept intensiv auseinander zu setzen.

Grundlage für die ehrenamtlichen, hauptamtlichen oder auf Honorarbasis durchgeführten Tätigkeiten im DKSB Westkreis Offenbach e.V. ist das Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes (Bundesverband). Es findet sich in allen Leitlinien und der Satzung des Ortsverbandes wieder.

Der Kinderschutzbund Westkreis Offenbach e.V. deckt viele unterschiedliche Bereiche in der Arbeit mit und für Kinder ab. Hierzu gehören u.a. die Beratungen für Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter und sonstige Betreuungspersonen, ebenso wie das Angebot des Betreuten Umganges. Hinzu kommen vielfältige Angebote und Projekte innerhalb und außerhalb der Geschäftsräume.

Das vorliegende Konzept greift an einigen Stellen Besonderheiten einzelner Angebote heraus. Es soll jedoch zweifelsfrei alle Beteiligten – Klienten\*innen aller Altersgruppen wie auch Mitarbeiter\*innen – einbeziehen und schützen.



Schaubild: Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes

## Zielsetzung und Zielgruppe

Das institutionelle Schutzkonzept des Kinderschutzbundes Westkreis Offenbach e.V. nimmt sich in seinem Selbstverständnis in erster Linie dem aktiven Kinderschutz und somit dem Kindeswohl an und setzt sich für eben diesen uneingeschränkt ein. Mit Fokus auf diese Zielsetzung soll jedoch nicht die Verantwortung für und ein achtsamer Umgang mit Klienten\*innen aller Altersgruppen wie auch Mitarbeiter\*innen an den Rand geraten, sondern eine unabdingbare Integration in das gesamte Konzept erfahren.

## Risikoeinschätzung und Ermittlung von Schutzfaktoren

### *Definition Grenzverletzung, Übergriffe und Gewalt*

Um überhaupt eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können, ist eine genauere Auseinandersetzung mit dem allgemeinen und internen Verständnis für Grenzverletzungen und Gewalt vorzunehmen.

Gewalt hat viele Formen, sie kann beispielsweise auf psychischer, physischer und sexueller Ebene ausgeübt werden, unabhängig davon inwieweit eine Ebene auch eine andere berührt oder beeinflusst.

Im Kontext von Machtausübung und Machtmissbrauch treten besonders häufig Grenzverletzungen und Übergriffe auf.

- Grenzverletzungen geschehen unbeabsichtigt. Sie meinen das Überschreiten der persönlichen, psychischen oder physischen Grenzen einer anderen Person aus beispielsweise Unwissenheit, Unachtsamkeit oder Unfachlichkeit. Häufig auch aus einer internen „Kultur“ der Grenzverletzungen und mangelnder Achtsamkeit resultierend. Der Maßstab, ob ein Verhalten als grenzverletzend gewertet wird, kann nicht nur objektiven Faktoren unterliegen, sondern ist ebenso abhängig vom subjektiven Empfinden des Gegenübers.
- Übergriffe sowie Missbrauch definieren sich über bewusst eingesetzte physische oder psychische Grenzüberschreitungen, oft resultierend aus schwerwiegenden fachlichen und persönlichen Defiziten. Psychische, sexuelle und physische Übergriffe gehören zumeist bereits in den strafrechtlich relevanten Bereich oder sollen zur Vorbereitung eines solchen Verbrechens dienen, z.B. durch längerfristige, konsequente Desensibilisierung.
- Strafrechtlich relevante Gewalt meint alle möglichen Gewaltformen - psychische, sexuelle und sonstige physische Gewalt. Hierzu gehören beispielsweise Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Nötigung und Erpressung, aber auch „bereits“ Beleidigungen u.v.m..

### *Definition Kindeswohlgefährdung*

„1. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen..“



(Ergänzung: auch seelischen) „...oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16**

Da es sich bei „Kindeswohlgefährdung“ juristisch um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wird dieser gemeinhin durch die ständige Rechtsprechung ausgefüllt. Insbesondere werden hier entsprechende höchstrichterliche Beschlüsse, z.B. des BGH, zugrunde gelegt. Der § 1666 BGB regelt die gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, wenn Erziehungsberechtigte nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Fachkräfte sind verpflichtet bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die rechtlichen (Handlungs-)Grundlagen finden sich in den §§ 8a, 8b SGB VIII sowie dem KKG.

### *Risikoeinschätzung und Schutzfaktoren*

Generell gilt: Im Falle des Bekanntwerdens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind alle Mitarbeiter\*innen verpflichtet, gem. den gesetzlichen Standards zu handeln.

Zur weiteren Einschätzung interner Risiken gehört zuallererst, den Gedanken unter den Mitarbeiter\*innen zuzulassen, dass der eigene Arbeitsplatz möglicherweise geeignet sein könnte, um Übergriffe zu begehen. Hierzu gehört dringend das Erkennen von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen. Werden diese verleugnet findet unserer Einschätzung nach bereits eine Grenzverletzung statt. Nur wer sich der Risiken bewusst ist, kann Schutzvorkehrungen treffen.

In allen Bereichen des DKSB Westkreis Offenbach e.V. wird oft mit Klienten\*innen gearbeitet, die bereits in der Vergangenheit grenzverletzendes Verhalten erfahren haben und oftmals Schwierigkeiten im Selbstwert sowie der Eigen- und Fremdwahrnehmung mitbringen. Für diese Klienten\*innen gilt möglicherweise ein ungleich höheres Risiko, Opfer von Übergriffen zu werden.

Alle Mitarbeiter\*innen sind sich dieser Risiken bewusst und handeln stets achtsam. Die Risikoeinschätzung wird von allen Mitarbeiter\*innen nicht als einmalige Aufgabe, sondern als fortlaufender Prozess wahr genommen, welcher einer regelmäßigen Bearbeitung, Weiterentwicklung und Überprüfung bedarf. Grundlage hierfür ist ein internes Arbeitspapier, welches Risiken wie auch konkrete Schutzfaktoren in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen differenziert aufgreift.

Konkret umfasst die gewohnheitsmäßige Analyse eine Auseinandersetzung mit allen Ebenen der Arbeit. Hierzu gehört in erster Linie die jeweilige Gestaltung des Settings – inhaltlich, fachlich, personell -, aber auch die räumlichen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Institution. Zwingend mit einzubringen sind ebenso individuelle Umstände wie Alter, Geschlecht oder Behinderungen.

Die intensive Auseinandersetzung mit allen objektiven wie auch subjektiven Risikofaktoren ist für die Integrierung des Schutzes bereits in der Grundstruktur der Institution unerlässlich.

### **Schutz verankert in der Struktur der Institution**

Der DKSB Westkreis Offenbach e.V. hat diverse Vorkehrungen getroffen, den an oberster Stelle stehenden Schutz in der Struktur der Institution zu verankern. Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung sind Grundlage eines jeden professionellen Umganges mit Klienten\*innen jeder Altersgruppe.

#### *Vereinbarung gem. §8a Sozialgesetzbuch VIII*

Der DKSB Westkreis Offenbach e.V. hat mit dem Kreis Offenbach eine entsprechende Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung getroffen und zeichnet sich durch seine partnerschaftliche Zusammenarbeit aus.

Alle Mitarbeiter\*innen sind sicher in der Umsetzung der vorgegebenen Arbeits- und Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

#### *Erweitertes Führungszeugnis gem. §72a SGB VIII*

Es besteht für alle im Verein ehrenamtlich, hauptamtlich oder auf Honorarbasis Tätigen die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §72a SGB VIII. Die Gültigkeit endet nach aktuellem Stand nach 5 Jahren und erfordert dann einen erneuten Nachweis. Hinzu kommt bei allen Neubeschäftigten eine entsprechende „Erklärung wegen Straftaten“.

Einschlägig Vorbestrafte können nicht im oder für den DKSB Westkreis Offenbach e.V. tätig werden.

#### *Verhaltenskodex*

Der Verhaltenskodex bildet das gemeinsame Verständnis und vor allem die Haltung des DKSB Westkreis Offenbach e.V. zu Gewalt in allen Formen ab. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich selbst, einen Rahmen von gegenseitiger Wertschätzung und fachlicher Neutralität einzuhalten. Die Grenzen des jeweiligen Gegenübers werden geachtet. Jedwede Form der persönlichen oder geschäftlichen Bereicherung sind ausgeschlossen.

#### *Auswahlverfahren*

Alle an der Mitarbeit im DKSB Westkreis Offenbach e.V. Interessierten durchlaufen ein entsprechendes, sorgfältiges Auswahlverfahren.

Die persönliche und fachliche Haltung wird ebenso wie die Motivation in persönlichen Gesprächen erarbeitet.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen verfügen alle über ein Studium im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie und i.d.R. diverse weitere Zusatzqualifikationen und -ausbildungen.

Der DKSB Westkreis Offenbach e.V. legt größten Wert auf die Qualifizierung der Fachkräfte. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen verfügen grundsätzlich über eine Zertifizierung zur sog. „Insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft“, zudem kommt eine systemische Zusatzausbildung verpflichtend hinzu.

### *Fachlichkeit und interne Kultur*

Alle Mitarbeiter\*innen schöpfen aus ihrer hohen Fachlichkeit und der intern stetig gepflegten Kultur der gegenseitigen Wertschätzung, des Respekts und vor allem der Transparenz.

Zur fachlichen Selbstverständlichkeit gehört der regelmäßige Austausch in Intervision und externer Supervision. Eine kontinuierliche Reflexion der eigenen Arbeit ist der Grundpfeiler für Schutz. Die gewohnheitsmäßige Auseinandersetzung mit den aktuellen Thematiken in der Teamsitzung wie auch in Einzelgesprächen mit der Fachaufsicht bilden das weitere Fundament. Alle Maßnahmen dienen in ihrer Funktion gleichermaßen dem Schutz wie der Kontrolle und bieten damit aus sich heraus ein hohes Maß an Sicherheit.

### *Freiwilligkeit*

Alle Angebote im Bereich der Beratung sind i.d.R. freiwilliger Natur und können jederzeit von allen Beteiligten beendet werden. Sollte es Anzeichen für einen (wenn auch oftmals „nur“ gefühlten) Zwang geben, z.B. bei Beratungsempfehlung durch Dritte, wird dies zu Beginn des Beratungsprozesses klar kommuniziert.

Grenzen und Regeln werden transparent dargestellt.

Im Bereich des Betreuten Umganges kann ein stärkerer Eindruck der „Abhängigkeit“ entstehen. Daher gilt auch hier ein besonders hohes Maß an Transparenz. Die Möglichkeit zur Beschwerde und das Ansprechen schwieriger Themen ist nicht nur bekannt, sondern selbstverständlich. Partizipation und eine offene Gesprächskultur bilden die Grundlage. Alle Beteiligten sind in alle Prozesse miteingebunden.

### *Beschwerdemanagement*

Der DKSB Westkreis Offenbach e.V. nimmt seine Verantwortung sehr ernst. Beschwerden können jederzeit schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass Beschwerden nicht anonym bearbeitet werden können, da eine Aufklärung der Sachlage auf diese Weise nicht möglich ist.

Ansprechpartner für Beschwerden ist, wenn eine direkte Klärung mit der/dem betreffenden Mitarbeiter\*in nicht möglich erscheint, der Vorstand des Vereins.

**Vorstand des DKSB Westkreis Offenbach e.V., 06103/25543, info@kinderschutzbund-wko.de**

In diesem Falle wird die Beschwerde nicht von der Person bearbeitet, gegen welche sich die Beschwerde richtet. Es gilt das Mehr-Augen-Prinzip. Die Einhaltung der standardisierten Verfahrensschritte ist obligatorisch und trägt zusätzlich zur Sicherheit bei.



## **Vorgehen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung**

### *Extern - im Lebensumfeld des Kindes*

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung regelt die mit dem Kreis Offenbach getätigte Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung das Vorgehen. Die entsprechende Regelung der einzelnen Hilfsschritte sind allen Mitarbeiter\*innen bekannt. Ebenso verfügen alle Mitarbeiter\*innen über entsprechende Formulare und Anweisungen zur Dokumentation und ggf. Mitteilungen an das zuständige Jugendamt. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den §§ 8a, 8b SGB VIII sowie dem KKG. Es gilt stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

### *Intern - innerhalb der Institution*

Wie auch beim Vorgehen in Bezug auf externe Fälle gibt es klare Regeln für den Umgang mit Hinweisen oder einem Verdacht innerhalb der Institution. Jedem Hinweis wird mit größter Sorgfalt nachgegangen. Verdachtsmomente sind zu unterteilen in 3 Stufen:

- vager Verdacht
- begründeter Verdacht
- bestätigter Verdacht.

In jedem Falle steht der Opferschutz an erster Stelle. Die Sicherheit und Unterstützung der Betroffenen muss gewährleistet werden.

Das gesamte Verfahren wird sorgfältig dokumentiert und mittels dem internen Interventionsplan bearbeitet. Dieser gibt auch vor welche Schritte entsprechend den Verdachtsstufen zu erfolgen haben.

## **Vorgehen bei Hinweisen auf Grenzverletzungen allgemein**

### *Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche*

Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche fallen grundsätzlich in den Bereich „Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung“ und sind als solche zu bearbeiten.

### *Grenzverletzungen gegen erwachsene Klienten\*innen*

Jede Form der Grenzverletzung kann auch Erwachsenen gegenüber auftreten. Im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses, wenn auch oftmals „nur“ so gefühlt, ist es besonders wichtig eine professionelle Haltung einzunehmen und stetig zu überprüfen. Zur Wahrung der Fachlichkeit gehört eine professionelle Distanz. Beim Vorliegen einer Beschwerde oder eines Verdachtes greift auch hier der interne Interventionsplan.

### *Grenzverletzungen gegen Mitarbeiter\*innen*

Hintergründe für Grenzverletzungen durch Klienten\*innen gegen Mitarbeiter\*innen können vielfältig sein. „Enttäuschte Hoffnungen“, nicht erfolgte „Wunscherfüllung“, Übertragung oder eine besondere Wahrnehmung wären mögliche Beispiele. Die betroffenen Mitarbeiter\*innen nutzen zur Klärung des Sachverhaltes auf fachlicher Ebene alle intern zur Verfügung stehenden Mittel. Auch hierfür steht ein Interventionsplan zur Verfügung. Bewusst eingesetzte Übergriffe müssen zwangsläufig zur Beendigung des Angebotes führen.

### *Weiteres zum Umgang mit Grenzverletzungen*

Eine konsequente, nachhaltige Aufarbeitung sowie Transparenz ist in jedem Fall unerlässlich.

Der Umgang mit Grenzverletzungen erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an fachlicher Stabilität und zudem gleichermaßen Durchsetzungsvermögen wie auch „Fingerspitzengefühl“. Alle Beteiligten benötigen Unterstützung. Es gilt grundsätzlich das Mehr-Augen-Prinzip wie auch die Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Ein mutmaßlicher Fall von Grenzverletzung innerhalb der Institution löst unweigerlich eine Krise aus, die gemanagt werden muss. Ggf. müssen externe Fachpersonen z.B. für juristische Beratung hinzugezogen werden. Hierbei darf jedoch nie die eigentliche Aufgabe – der Schutz – außer Acht gelassen werden.

Alle Schutz- und Hilfsmaßnahmen müssen auf das Wohl des Opfers ausgerichtet sein.

Die Aufgabe der Institution ist niemals die Strafverfolgung, hier liegt die Zuständigkeit bei externen Behörden.

Gleichermaßen muss auch ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit Presse und Social Media gelegt werden. Die heutige Schnelligkeit in Informationserfassung und -weitergabe erfordert auch in diesem Bereich einen adäquaten Umgang.

Zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter\*innen sind auf allen Ebenen vollumfänglich zu rehabilitieren.

Wenn sich der Verdacht als haltlos erwiesen hat, muss alles dafür getan werden, den Ruf wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Eindringlichkeit zu verfolgen wie die Bearbeitung der Verdachtsmomente.

Ein Verdacht kann massive Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit haben.

Der (erneute) Aufbau von Vertrauen ist in diesem Zusammenhang oftmals langwierig und äußerst herausfordernd, jedoch unerlässlich und damit zu forcieren.

Sollten zu den Beteiligten externe, ggf. auch öffentliche, Stellen zählen, sind diese in den Prozess adäquat einzubeziehen.

## Handlungs- und Interventionsplan

- Wie und wo stelle ich Schutz her?
- Wer ist wann und von wem zu informieren?
- Wer hat welche Aufgabe und Zuständigkeiten?
- Wer übernimmt was an welcher Stelle?
- Information, Dokumentation...
- Externe Stellen, externe Berater\*innen, ggf. auch Umgang mit Presse und Medien

Diese und viele Fragen mehr beschäftigen die beteiligten Mitarbeiter\*innen bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalles. Ungefähr zur gleichen Zeit erfasst sie vielleicht überbordendes Mitgefühl mit dem potenziellen Opfer wie auch eine innere Abwehrhaltung dem\*der potenziellen Täter\*in gegenüber. Womöglich gehen Ihnen auch noch Gedanken wie „das darf nicht wahr sein“ oder „bei uns doch nicht“ durch den Kopf. Im Fazit nimmt wohl überwiegend Fassungslosigkeit den Raum ein. Dabei ist jetzt professionelles Handeln das Gebot der Stunde. Skandalisierung ist ebenso fehl am Platze wie Bagatellisierung.

Jede\*r Mitarbeitende muss wissen wie, wann, von und mit wem zu handeln ist. An dieser Stelle setzt der interne Handlungs- und Interventionsplan ein.

Die einzelnen Verfahrensschritte bieten hierbei sowohl ein hohes Maß an Sicherheit für alle Beteiligten als auch die Erfüllung einer Kontrollfunktion.

Ebenso wie die Risikoanalyse muss auch der Handlungs- und Interventionsplan regelmäßig intern überprüft und bearbeitet werden.

## Quellen- und Literaturangaben

- „Schutzkonzepte in Theorie und Praxis“ von M. Wolff, W. Schröer, J.M. Fegert
- „Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch“ von F. Alle
- „Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen“ von U. Enders
- „Jugendrecht“ Beck-Texte im dtv
- Onlineangebot des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe“ DKSB Landesverband NRW e.V.
- „Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen“ Arbeitshilfe des Paritätischen Berlin